



**LS 2012 Drucksache 16**

**Vorlage de an die Landessynode**

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Ordnung  
über die Besoldung und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie  
der Vikarinnen und Vikare**

**(Pfarrbesoldungs- und –versorgungordnung – PfBVO)**

## **A**

### **Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare**

(Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO)

**Vom . Januar 2012**

#### **Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Änderung der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung –PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S.1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. 2011 S. 156), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 a Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden Dienst als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst wahrgenommen hat.“

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. März 2012 in Kraft.

## B

### BEGRÜNDUNG

#### Allgemeines:

Hintergrund des Antrags der Kreissynode Niederberg ist die Regelung der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung, nach der Pfarrerinnen und Pfarrer von dem Tag der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt erhalten, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Gemäß § 5a der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung erhalten sie nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nichtruhegehaltfähige Erfahrungszulage in Höhe von zur Zeit 321,00 Euro. Zeiten eines abgeleisteten Sonderdienstes werden auf diese Frist nicht angerechnet.

#### Zum Vorschlag

Es wird vorgetragen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Sonderdienst de facto in nicht unerheblichen Tätigkeitsbereichen die gleichen Aufgaben wahrgenommen haben, bzw. wahrnehmen, wie Gemeinde- und/oder Funktionspfarrer bzw. –pfarrerinnen. Die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten bei der Fristberechnung nach § 5a der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung ist geeignet, diese Dienste auch in besoldungsrechtlicher Hinsicht zu honorieren.

Aus finanzieller Sicht würde eine Anrechnung der Sonderdienstzeiten auf die 12-Jahres-Frist zu besoldungsmäßigen Mehrbelastungen führen, da sich die Dauer des Bezugs der Erfahrungszulage für solche Personen verlängern würde, die vor Ihrer Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit als Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst tätig waren. Für jeden Monat, den ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Lebenszeit im Sonderdienst abgeleistet hat, wären also monatliche Mehraufwendungen von zur Zeit 321,00 Euro zu erbringen. Unterstellt man die Anrechnung der Sonderdienstzeiten auf die in Rede stehende Frist nur für solche Pfarrerinnen und Pfarrer die derzeit noch keine Besoldung nach der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten (also keine Rückwirkung der Regelung), wären ca. 280 Personen betroffen. Es entstünde ein finanzieller Mehraufwand von 300.500,00 Euro. Die Mittel können aus dem Personalplanungsfonds erbracht werden.

**Aufgrund von Pfarrwahl entlassene Pastorinnen  
und Pastoren im Sonderdienst ab 1999**

<b>Jahr d. Entlassung</b>	<b>Anzahl Entlassener</b>	<b>nachzuzahlende Jahre</b>	<b>Nachzuzahlender Betrag</b>
1999	62	12	46.224,00 €
2000	53	11	42.372,00 €
2001	56	10	38.520,00 €
2002	23	9	34.668,00 €
2003	10	8	30.816,00 €
2004	19	7	26.964,00 €
2005	19	6	23.112,00 €
2006	15	5	19.260,00 €
2007	18	4	15.408,00 €
2008	1	3	11.556,00 €
2009	7	2	7.704,00 €
2010	3	1	3.852,00 €
			<b>300.456,00 €</b>

Dazu käme ein vorübergehend erhöhter Verwaltungsaufwand zur Korrektur der laufenden Personalfälle.

Die Voten der Ausschüsse:

Sowohl der Innerkirchliche Ausschuss als auch der Ständige Finanzausschuss haben sich in ihren Beratungen für eine Nichtanrechnung von Sonderdienstzeiten auf die Frist nach § 5a der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung ausgesprochen und dies wie folgt begründet:

Die Nichtanrechnung der Sonderdienstzeiten auf die Frist nach § 5a der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut der Vorschrift, welche für die Gewährung der Erfahrungszulage eine 12-jährige „hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit“ vorsieht, während der Sonderdienst nicht in einem Pfarrdienst-, sondern in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet wurde.

Diese formale Unterscheidung macht deutlich, dass der Sonderdienst dem Pfarrdienst nicht gleich steht. Der Sonderdienst wurde seinerzeit eingerichtet, um jungen Theologinnen und Theologen eine – befristete – Zukunftsperspektive zu bieten und deren Weg in die Arbeitslosigkeit zu verhindern. Diese Funktion des Sonderdienstes wird auch daran deutlich, dass in den Sonderdienst nur solche Personen berufen werden konnten, deren Ehegatte nicht ein Einkommen erhielt, das das Einkommen eines Pastors im Sonderdienst erreichte oder überstieg

(siehe Nr. 3.2 der Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz). An dieser Stelle wird also der Fürsorgegedanke, bzw. der Anspruch Hilfestellung zur Existenzsicherung zu leisten, der mit der Einführung des Sonderdienstes verbunden war, besonders deutlich.

Folgerichtig umfasste der Sonderdienst idealtypisch auch nicht den vollen pastoralen, parochialen Dienst. Den Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst wurden nach § 2 Absatz 1 des Sonderdienstgesetzes vielmehr „pastorale Dienste übertragen.“ Sie wurden „vornehmlich mit besonderen Einzelaufgaben betraut“. Insbesondere waren mit dem Sonderdienst keine Leitungsfunktionen verbunden. Insofern scheidet auch ein zunächst naheliegender Vergleich von Pfarrerinnen und Pfarrern in Funktionspfarrstellen und Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, da letztere an den Sitzungen von Presbyterium und/oder Kreissynode grundsätzlich nur mit beratender Stimme teilnehmen, während Pfarrerinnen und Pfarrer in Funktionspfarrstellen ihrer Leitungsfunktion durch das Stimmrecht in den o.g. Gremien Ausdruck verleihen. Eine Gleichbehandlung der beiden Personengruppen in Bezug auf besoldungsrechtliche Vorschriften ist mithin sachlich nicht geboten. Eine Ungleichbehandlung verstößt aus diesem Grunde auch nicht gegen das Gleichheitsgebot, da eine Verletzung desselben nur bei einer Ungleichbehandlung sachlich gleichartiger Sachverhalte zu befürchten wäre, während es hier jedoch bereits an der Gleichartigkeit der Sachverhalte mangelt.

Diese beschriebenen dienstrechtlichen Unterschiede zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst spiegeln sich auch in den besoldungsrechtlichen Regelungen zum Sonderdienst wieder. Während Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis ein Grundgehalt erhalten, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst lediglich ein Grundgehalt, das 80 vom Hundert eines Grundgehalts nach Besoldungsgruppe A13 ausmacht. Darüber hinaus wurden die Zeiten eines Sonderdienstes gemäß dem bis zum 28.02.2011 geltenden Pfarrbesoldungsrecht nicht auf die 12-jährige Frist zur Durchstufung in die Besoldungsgruppe A14 angerechnet. Diese Regelung wurde konsequenterweise auch in das ab 01.03.2011 geltende Pfarrbesoldungsrecht übernommen, in dem in § 5a PfBVO bestimmt wird, dass die Zeiten eines abgeleisteten Sonderdienstes nicht auf die 12-jährige Frist zur Gewährung der nichtruhegehaltfähigen Erfahrungszulage angerechnet werden.

Die Nichtanrechnung abgeleiteter Sonderdienstzeiten auf die Frist zur Gewährung der Erfahrungszulage steht auch nicht im Widerspruch zur Anrechnung von Zeiten die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren

Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfs- bzw. im Probendienst geblieben ist, auf die o.g. 12 – Jahres – Frist, da solche Aufträge grundsätzlich die Verwaltung einer Pfarrstelle beinhalteten, während Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst wie bereits beschrieben lediglich bestimmte Aufgabenfelder übernommen haben.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –  
und den Finanzausschuss (VI)**